



Eingang 22. Aug. 2011

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln  
Postfach 210722 - 50532 Köln

Stadt Köln  
Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
z. Hd. Herrn Moers  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

116 K 22/08



Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Köln

Kontakt: II. Bartelt  
Telefon: 0221 / 83 97 -390  
Fax: 0221 / 83 97 - 415  
E-Mail: bernd.bartelt@strassen.nrw.de  
Zeichen: 4600//  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 17.08.2011

**Fällungen von Gefahrenbäumen an der L 489 Grengeler Mauspfad**  
Ihr Schreiben vom 20.07.2011, Az. 571/16/7/2011/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fällung der in Rede stehenden Bäume war zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig. Es bestand eine erhebliche Verkehrsgefährdung durch den zu geringen Abstand der Bäume zum Fahrbahnrand, was sich durch etliche Anprallschäden deutlich zeigte. Bedauernswerterweise hat sich an einem dieser Bäume im letzten Jahr bereits ein Unfall mit Todesfolge zugetragen.

Darüber hinaus waren die Bäume umsturzgefährdet und nicht mehr erhaltenswert. Die Bäume standen durchweg in einem schmalen Grünstreifen zwischen der Fahrbahn und dem Rad Gehweg. Die Baumkronen hatten demzufolge keine Möglichkeit sich ordnungsgemäß zu entwickeln. Darüber hinaus kam es in der Vergangenheit durch Wurzelaufrüche immer wieder zu erheblichen Beschädigungen des Rad Gehweges. Um die Verkehrssicherheit zu erhalten, mussten diese Wurzelaufrüche in der Vergangenheit immer wieder ausgefräst und das Wurzelwerk gekappt werden. Hierdurch erlitten die Bäume erhebliche Vitalitätsschäden und wurden in Ihrer Standsicherheit geschwächt.

Aktuell waren wieder etliche Wurzelaufrüche vorhanden, die wiederum hätten aufgefräst werden müssen. Demzufolge wären neuerliche Kappungen des Wurzelwerkes erforderlich gewesen. Dies war jedoch nicht mehr zu verantworten, die Umsturzgefahr wäre noch erheblich größer geworden.

Die Verkehrssicherheit der Bäume wird bei Straßen NRW durch speziell ausgebildete Baumkontrolleure im Rahmen einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme der Bäume ermittelt. Der hier im Hause zuständige Kollege hatte unter den geschilderten Umständen keine andere Wahl als die Fällung dieser Bäume zu veranlassen.

Als Träger der Straßenbaulast sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Es handelt sich gemäß StrWG NRW § 9 a hierbei um hoheitliche Tätigkeiten.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Köln  
Deutz-Kalker-Str. 18-26 · 50679 Köln  
Postfach 210722 · 50532 Köln  
Telefon: 0221/8397-0  
kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de

Straßen NRW hat dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörde bedarf es dabei nicht. Die Bepflanzung ist ausdrücklich Bestandteil der Straße. Vergleiche entsprechende Vorschriften des FStrG und StrWG NRW.

Im Sinne dieser Rechtsgrundlagen handelt es sich bei den durchgeführten Arbeiten um dringend notwendige Unterhaltungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Diese gelten entsprechend § 4 (2-3) LG NRW nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Darüber hinaus muss noch angeführt werden, dass es sich nicht um Alleebäume gehandelt hat, sondern um Bäume, die im Lauf der Jahre der Jahre durch Anflug oder Stockausschlag entstanden sind.

Lediglich bei Alleebäumen ist die Information der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Allerdings ist es übliche Praxis auch bei Fällungen der vorgenommenen Art die Untere Landschaftsbehörde zu informieren. Ich bedaure es, dass diese Information im vorliegenden Fall ausgeblieben ist. Ich möchte noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass vorab jeder Baum sorgfältig auf etwaige Brutplätze untersucht wurde.

Unter den gegebenen Umständen kann ich keinen Grund für eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz erkennen. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich an dem Gespräch am 22. August 2011 in Ihrem Hause nicht teilnehmen werde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Dewes)